	ühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11) Vorschläge		
Stellungnahme von	(nur Stichworte)		
gemeine Bemerkunger	1		
- TSM Treuhand GmbH - PO LOBAG - FROMARTE - Cheese Marketing AG - Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost - MIBA Milchverband der Nordwestschweiz - ZMP Zentralschweizer Milchproduzenten - VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie - SESK Verband der Schweizerischen Schweizerischen Schmelzkäseindustrie - (Prolait Fédération Laitière)	 Keine Einschränkung der TSM bei der Auswertung der Daten resp. keine Gebührenerhebung Information der Öffentlichkeit und der Milchbranche hat die TSM in Zusammenarbeit mit dem SBV usein umfassendes und qualitativ hochstehendes Statistikangebot aufgebaut. Bereitstellung der Milchdaten ist an die TSM zu delegieren: Diese verfügt über das Know-how / bestehe kein zusätzlicher Bedarf an Informationen aus der Auswertungsplattform AMD. Die Datennutzung durch die milchwirtschaftlichen Organisationen muss gebührenfrei möglich Ausgangslage aufgrund parlamentarischer Diskussionen und Gründung der BO Milch. Umsetzung der Zusicherung betr. die Weiternutzung der bisherigen durch TSM bearbeiteten BLW 30.09.2008; 2008-06-05/244). 	und Akteuren de die Kompetenz ch sein: Neue	er Branch ¹ . Es
FROMARTE	Zusätzliche Argumente (zu den soeben genannten): Daten werden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Finanzierung der QK (Art. 7 Abs. 2 MQV²) be kostenlos sein.	enötigt -> daher	sollen sie

¹ Nach Auffassung der TSM ist bei der vom BLW vorgeschlagenen Gebührenregelung der administrative Aufwand für die Erhebung der Gebühren grösser als der effektive Ertrag. ² Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005 (MQV; SR 916.351.0)

SESK Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie	Zusätzliche Argumente (zu den soeben genannten): Bezug von einzelbetrieblichen Milchdaten: Es dürfen keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten, welche Rückschlüsse auf das Unternehmen zulassen, für jedermann zugänglich gemacht werden ³ .
Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	 Zusätzliche Argumente (zu den soeben genannten): Kostenlose Zurverfügungstellung der Daten: Organisationen der Milchproduzenten und der Milchverwerter müssen den nötigen Zugang zu den für sie relevanten Daten haben -> Transparenz = Grundvoraussetzung für den Erfolg der Selbsthilfemassnahmen der BO Milch. Aufarbeitung der Milchdaten durch Staat: Ihres Erachtens falsch, nimmt zu viel Zeit in Anspruch. Notwendige Daten für den Einzug der allgemeinverbindlichen Abgaben auf der Milch (Werbebeitrag und Beitrag SCM) sollen ihnen weiterhin zur Verfügung stehen⁴.
MIBA Milchverband der Nordwestschweiz	Zusätzliche Argumente (zu den soeben genannten): Die MIBA möchte die Daten gratis erhalten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Transparenz auf dem Milchmarkt sei wichtig ⁵ .
- SMP Schweizer Milchproduzenten - MIBA Milchverband der Nordwestschweiz	Keine Gebührenerhebung: Selbsthilfemassnahmen im Rahmen der BO Milch und diejenigen der Produzentenorganisationen sind im öffentlichen Interesse.
SBV Schweizerischer Bauernverband	 Markttransparenz sollte ein Grundrecht sein und nicht durch Gebühren erschwert werden: Der SBV wehrt sich gegen neue Gebühren, welche am Ende die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion weiter verschlechtern⁶. S.E. ist es unverständlich, dass die Branche für ihre eigenen Daten bezahlen soll⁷> Keine Behinderung/Erschwerung der Arbeit der BO Milch durch Restriktionen im Datenbereich und neue Gebühren Auswertungsplattform Milch (AMD) des BLW: SBV versteht nicht, dass das BLW nach Aufgabe der Milchkontingentierung und weitgehender Abgabe des Managements der Milchdaten an die TSM, sich nun im Datengeschäft engagieren möchte⁸. Vorgängige Definition der Rollen der verschiedenen Institutionen im Milchdatengeschäft> Fortführung der bisherigen Strategie: Erhaltung der bestehenden, bewährten Strukturen und allenfalls ausbauen.

³ Diese Anmerkung gilt auch für die Auswertungen, welche das BLW gemäss Artikel 14 Absatz 1 Bestimmung g der landwirtschaftlichen Datenverordnung erstellen kann, um die Transparenz des Marktes zu erhöhen.

Gemäss ihren Statuten sind ihre Mitglieder verpflichtet, der Dachorganisation die für ihre Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

⁵ Es sei aber auch wichtig, dass nicht eine einseitige Abhängigkeit von der Bundesverwaltung eingegangen werde.

⁶ Der SBV befürchtet, dass sämtliche Gebühren, welche im Bereich Milch erhoben werden, am Ende zu Lasten der Produzenten gehen.

⁷ Nach Auffassung des SBV sollten zumindest die Daten für statistische Zwecke und für Aufgaben im allgemeinen Interesse der Milchproduktion weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

⁸ Sie sind zudem verunsichert, ob AMD nach den bisherigen Verzögerungen rechtzeitig bereit steht.

Martin Rufer, SBV (Anmerkung für BO Milch)	BO Milch wird in Zukunft ebenfalls Daten aus dem Milchbereich erheben. Es wäre daher sinnvoll, wenn anfangs des nächsten Jahres, vor Verabschiedung der Verordnungen, mit der neuen Führung der BO Milch die Frage der Zuständigkeiten der Erhebung der Daten und die Frage der Gebühren diskutiert würde, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
APLC Association des Producteurs de Lait de Cremo SA	Anspruch auf Gratisbezug der Milchdaten: Angaben (Mengen) der einzelnen Betriebe werden zur Verwaltung der Milchmengen benötigt.
Prolait Fédération Laitière	 Die Informationen zur Sicherstellung der Transparenz sollten für alle Organisationen im Milchbereich zu den geringsten Gebühren erhältlich sein (-> Gratiszugang). Es besteht kein Bedarf, den Informationsfluss anzupassen. Bezüglich der Details verweisen sie auf die Stellungnahme der TSM.
FLV-WMV Fédération Lai- tière Valaisanne	 Als Produzentenorganisation sollten sie für ihre eigenen Daten nicht bezahlen müssen. Sie verlangen einen Gratiszugang aller Organisationen zu den Daten⁹. Im Übrigen verweisen sie auf die Stellungnahme von SMP.
Artikel 1 Absatz 2	
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kt. BL	Geltungsbereich zu allgemein formuliert: "Stellen, welche Vollzugsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsrechtes und seiner Ausführungserlasse wahrnehmen" betrifft auch die Kantone -> ändern.
Kantonstierarzt Kt. BS	Gleiche Bemerkungen/Vorschläge wie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.
Volkswirtschaftsdirektion Kt. Uri	Gleiche Bemerkungen wie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.
Abteilung Landwirtschaft, Landwirtschaft und Wald (lawa) Kt. LU	Gleiche Bemerkungen wie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.

⁹ Die Tatsache, dass die Daten kostenpflichtig sind, garantiert nicht die rechtzeitige Lieferung der Daten durch das BLW.

Artikel 2a

- TSM Treuhand GmbH - PO LOBAG - FROMARTE - Cheese Marketing AG - Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost - SMP Schweizer Milchproduzenten - MIBA Milchverband der Nordwestschweiz - ZMP Zentralschweizer Milchproduzenten	 Lücke zu Ungunsten vieler Datenbezüger des BLW, insbesondere der TSM: In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (GebVo St; SR 431.09) sind in Artike 18 die Vollzugsstellen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes nicht erwähnt. In der GebV-BLW müsse die kostenlose Datennutzung im Rahmen der Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO; SR 919.117.72) explizit geregelt werden. Kostenlose Nutzung von durch Branchenmitglieder selber gemeldete Daten sei nicht berücksichtigt¹⁰. Beantragen die Regelung von weiteren Punkten gemäss Ergänzung zur Leistungsvereinbarung zwischen BLW und TSM über die private Nutzung der öffentlich-rechtlichen Milchdaten vom 20. Juli 2009. Ergänzung gebührenfreie Nutzung: Das BLW bestätigte der TSM, dass die Milchbranche weiterhin Zugriff auf die folgenden Bereiche haben wird: Verwertung/Verarbeitung (gemäss www.milchstatistik.ch), Strukturen Milchwirtschaftsbetriebe, Produktqualität (Schreiben vom 30. September/18. November 2008). 	
 VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie SESK Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie Prolait Fédération Laitière 	- Formulieren Ergänzung zu Artikel 2a: "Keine Gebühren sind geschuldet bei: I. Bezügen von Milchdaten nach der Verordnung über die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (SR 919.117.72). II. Bezug von durch den Kunden selbst gelieferten Daten. III. Bezug von Stammdaten gemäss Pflichtenheft der Vollzugstellen. IV. Datennutzung von nicht im Bundesauftrag gepflegten Daten. V. Statistiken der ASM für "Produktqualität", "Strukturen Milchwirtschaftsbetriebe" und "Verwertung/Verarbeitung", welche auf www.milchstatistik.ch öffentlich zugänglich sind."	
- SMP Schweizer Milchproduzenten - MIBA	Zusätzliche Argumente (zu den oben genannten): Kostenlose Zurverfügungstellung von allgemeinen Daten für Auswertungen der Branche: BLW habe der Branche dies mehrmals zugesichert.	
SBV Schweizerischer Bauernverband	 Regelung der kostenlosen Datennutzung der BO Milch im Rahmen der VBPO. Produzenten sollen ihre eigenen Daten, welche sie direkt oder indirekt liefern, gratis erhalten. 	
MPM Milchproduzenten Mittelland, Suhr (PMO MIMO)	Unterstützung der von der TSM gestellten Anträge zu Artikel 2a und Artikel 4.	

¹⁰ Als konkretes Beispiel dafür dienen die von meldepflichtigen Milchverwertern selber erhobenen Daten im Zusatzmodul DBMilch.cash.

Artikel 3 Absatz 3 (Aufhebung)		
Direction générale de l'agriculture du canton de Genève	Sind gegen die Aufhebung dieses Absatzes: Unterscheidung gewerbliche Nutzung (z.B. Landwirt) und kommerzielle Nutzung (z.B. grand groupe alimentaire).	
Artikel 4		
- TSM Treuhand GmbH - PO LOBAG - FROMARTE - Cheese Marketing AG - Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost - MIBA Milchverband der Nordwestschweiz - SMP Schweizer Milchproduzenten - ZMP Zentralschweizer Milchproduzenten - VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie - SESK Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie - Prolait Fédération Laitière	 Milchbranche bzw. die TSM fordern weiterhin freien und kostenlosen Zugang zu den bisher verfügbaren Daten, damit sie ihre Leistungen zugunsten der BO's fortführen kann. Dies sei effizient und kostengünstig. Im Bezug auf die Tätigkeit im Rahmen der Datenauswertung sollen dieselben Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für das BLW und für die Leistungserbringer im Bundesauftrag gelten. Sämtliche Statistiken, welche zur Information der Öffentlichkeit aufbereitet werden, sollen gebührenfrei sein. Formulieren Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 1: "Die Gebühren setzen sich aus einem Bearbeitungsaufwand und einer Datennutzungsgebühr zusammen. Dieser Grundsatz gilt für Dienstleistungen sowohl des BLW wie auch für Stellen, die VollZugsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes wahrnehmen." 	
- VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie - SESK Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie	 Zusätzliche Argumente (zu den oben genannten): Kostenloser Abruf von grundsätzlichen, konsolidierten Auswertungen: Sicherstellung der notwendigen Transparenz. Es handle sich insb. um die bisher auf www.milchstatistik.ch öffentlich zugänglichen Daten sowie um folgende Kernaussagen: Anzahl Produzenten, durchschnittliche Vertragsmenge je Produzent, durchschnittliche Betriebsgrösse, durchschnittliche Einlieferungen je Quartal sowie die gesamten Milcheinlieferungen nach Monaten. Grundsatz der kostenlosen Nutzung von Daten, welche die Branchenmitglieder selber gemeldet haben. 	
SBV Schweizerischer Bauernverband	- Milchdaten sollten der Branche weiterhin im Rahmen von Standardauswertungen kostenlos zur Verfügung stehen: Für allgemeine statistische Daten drängt sich ohnehin eine Freigabe der Daten in Anlehnung an die "CHARTA der öffentlichen	

	Statistik der Schweiz" auf. Gebühren sind höchstens für ausserordentliche Spezialauswertungen vorzusehen. Alle zusätzlicher Kosten, welche hier durch das BLW allenfalls generiert werden, zahlen am Ende die Milchproduzenten. - Gebührenhöhe : BLW beanspruche weiterhin die Möglichkeit, mit Ansätzen von 90 bis 200 Fr./Std. massiv höhere Gebühren zu verlangen, als dies bei statistischen Dienstleistungen gemäss dem Anhang der GebVo St ¹¹ mit Ansätzen von 90 bis max. 130 Fr./Std. vorgesehen ist.
MPM Milchproduzenten Mittelland (PMO MIMO)	Unterstützung der von der TSM gestellten Anträge zu Artikel 2a und Artikel 4.
Direction générale de l'agriculture du canton de Genève	Die Kantone sollen einen (generellen) Gratiszugang zu allen Daten gemäss GebV-BLW haben -> Formulierungsvorschlag.
Anhang 2	
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kt. BL	Kostenloser Bezug von Milchdaten: Der Bezug von seinen Milchdaten sollte für einen Milchlieferanten kostenlos sein -> entsprechend zu ergänzen.
Kantonstierarzt Kt. BS	Gleiche Bemerkungen/Vorschläge wie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.
Volkswirtschaftsdirektion Kanton Uri	Gleiche Bemerkungen/Vorschläge wie Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.
Gen. Ostschweizer Milchverarbeiter (OMV)	 Fragen zur Klärung betr. die Tarife in Anhang 2: Gelten diese Gebühren für die Erfassung der Daten oder für den Abruf? Haben die Ausstiegsorganisationen (PO, PMO) überhaupt Zugriff auf diese Daten? Werden z.B. den Ausstiegsorganisationen diese Gebühren belastet, wenn sie zur Kontrolle der Mengen der Mitglieder diese Daten abrufen?
Verein PMO Mittelthurgau	Gleiche Bemerkungen/Vorschläge wie OMV.
Verein PMO Freiamt, Rot- tenschwil	Gleiche Bemerkungen/Vorschläge wie OMV.

¹¹ SR 431.09

Laiteries Réunies Genève (Fédération des produc- teurs de lait de Genève et environs)	 Einzelbetriebliche Daten sind vertraulich und dürfen nicht einfach abgegeben werden. Fordern einen privilegierten und unentgeltlichen Zugang zu den eigenen Daten und Auswertungen.
Verein PMO Gais	 Bereitstellung Daten -> Aufgabe der TSM Daten zumindest für Datenlieferanten gratis Im Weiteren Verweis auf Stellungnahme FROMARTE
BO Butter GmbH (namens BO Butter und BO Schweizer Milchpulver)	 Kostenfreier Zugang zu den bisher verfügbaren Daten für Branche wichtig. Transparenz <-> Bezug von einzelbetrieblichen Daten: keine Zugänglichmachung von vertraulichen, unternehmensspezifischen Daten -> Präzisierung Anhang 2 Punkt 1.2.